

## Mietbedingungen Sieb- und Brechanlagen

Die Anlage muss von geschultem Fachpersonal für den Einsatz montiert, bedient und am Ende der Mietzeit demontiert werden.

Für An- und Abtransport der Anlage zum bzw. vom Einsatzort, für den fachgerechten Auf- und Abbau der Anlage sowie zur Einweisung des Bedienpersonals werden Ihnen die anfallenden Kosten lt. Mietvertrag zusätzlich berechnet.

Eine Mietwoche sind fünf Arbeitstage, ein Mietmonat sind 21 Arbeitstage. Die Tagesmiete wird auf Grundlage von acht Betriebsstunden berechnet. Jede weitere Stunde wird mit 1/8 der Tagesmiete berechnet.

Der Mietpreis ist ohne Abzüge im Voraus zahlbar. Die Mietdauer wird gerechnet vom Versandtag bis zum Tag des Wiedereintreffens der Anlage bei der Teufelsmoor Baumaschinen GmbH. Arbeitsunterbrechungen, die nicht durch die Teufelsmoor Baumaschinen GmbH verschuldet sind, berechtigen nicht zur Mietminderung.

Die Anlage ist während der Mietzeit in einem betriebsfähigen Zustand zu halten. Schäden sind sofort schriftlich zu melden. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung der Anlage sowie durch Ladegeräte bei der Beschickung der Anlage verursacht werden, trägt der Mieter. Nicht im Versicherungsumfang der Maschinenbruchversicherung enthalten sind sämtliche Schäden an Verschleißteilen wie z.B. Schlagleistenbruch, Druckplatten, Gurtschäden sowie Schäden, die durch Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Wasser-, Öl-, oder Schmierstoffmangel entstanden sind. Stillstandstage sind vom Mieter unverzüglich in schriftlicher Form an den Vermieter zu melden. Liegt diese nicht vor, erfolgt eine Weiterberechnung.

Die Wartung der Anlage nach Betriebs- und Wartungsanleitung während der Mietzeit ist Sache des Mieters. Vor jedem Arbeitsbeginn ist eine Prüfung des Ölstandes und des Verschleißes des Brechraumes durchzuführen. Die Wartung ist gemäß Schmierplan einzuhalten. Die Kosten für Schmier- und Betriebsstoffe trägt der Mieter. Alle Mietanlagen werden mit einem vollen Dieseltank bereitgestellt und müssen bei der Rückgabe ebenfalls vollgetankt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Betankung in Rechnung gestellt (2,50 €/l Diesel + Ad Blue 2,49 €/l).

Sämtliche neue und ausgebaute Verschleiß- und Ersatzteile sind Eigentum der Firma Teufelsmoor Baumaschinen GmbH und bei der Mietanlage zu belassen.

Die Anlage ist bei Beendigung der Mietzeit vor der Abholung der Anlage zu reinigen und zu waschen. Die Kosten für eine unterbliebene Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Stundensatz unserer Monteure für Reparaturarbeiten beträgt 72,00 €/Std. Für die gefahrenen Kilometer berechnen wir 0,95 €/km. Die Berechnung der Anfahrt richtet sich nach dem Standort des Monteurs.

Bei Anlieferung und Abholung der Anlage wird ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll erstellt, in dem der Zustand der Anlage, Betriebsstunden und Lieferumfang dokumentiert wird.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist dem Vermieter spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Mietende schriftlich bekannt zu geben.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe der Mietanlage.

Mieter und Vermieter – beide Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches – vereinbaren als Gerichtsstand: Achim.

Wir widersprechen hiermit Ihren Einkaufsbedingungen und leisten zu unseren, Ihnen bekannten Verkaufs- und Mietbedingungen.

Unsere Mietbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

# Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für TEUFELSMOOR Baumaschinen GmbH, Achim

## § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miets zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

## § 2 Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
3. Bei Übergabe erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen, dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes, die eine Nutzung ausschließen, um die notwendige Reparaturzeit.

5. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

## § 3 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden.

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.

- falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie andere vertragliche Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelung von § 2 Nr. 4 und 5 sowie § 3 Nr. 1 entsprechend.

## § 4 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Berechnung der Miets liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tagewoche (Montag – Freitag), Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.

2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.

3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei beschränkten Gegenansprüchen.

4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Verzug oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.

6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises; abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab.

Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

## § 5 Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn auf einander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit (siehe Vertrag Vorderseite) v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitsfähigen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen, falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

## § 6 Unterhaltungspflicht des Mieters, Besichtigungsrecht des Vermieters

1. Der Mieter ist verpflichtet

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen.
- c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich gebotene Sorgfalt beachtet haben.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

## § 7 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).

2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, § 4 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zu Abholung bereitzuhalten, § 6 Nr. 1 b) und 1 c) gelten entsprechend.

4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, damit der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand nach an diesem Tag zu prüfen.

## § 8 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 6 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenen Mängel und Beschädigungen ist dem Vermieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe, möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 7 Nr. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

## § 9 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

5. Betriebsstoffe, tägliche Wartung sowie die Endreinigung gehen zu Lasten des Mieters.

6. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1 bis 4, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

## § 10 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

- b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit, im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

- c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Kündigungsfrist – einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag – zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche – eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

- a) im Falle von § 4 Nr. 4.

- b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird.

- c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.

- d) in Fällen von Verstößen gegen § 6 Nr. 1.

3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 4 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 und 8 entsprechende Anwendung.

4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## § 11 Verlust des Mietgegenstandes

- Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technischen zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 7 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Zurückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters, also die Stadt Achim. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

## § 13 Fälligkeit offener Forderungen

- Wird entgegen der üblichen Vorauszahlung bei Mieten ausnahmsweise Bezahlung nach Rechnungserhalt vereinbart, so sind diese Rechnungen 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung erfolgt Abgabe an das Inkassobüro der CREDITREFORM nach Ablauf von weiteren 14 Tagen ohne weitere Ankündigung.